

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



h.

Amt: Rechtsamt
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Keller
Zimmer: 212
Telefon: 03496 60-1556
Fax: 03496 60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
01 Ke

Datum
06.2021

ANFRAGE 0058 zur 02. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses 04.05.2021

Sehr geehrter Herr Heeg,

Ihre Anfrage während der 02. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04.05.2021 beantworte ich Ihnen wie folgt:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (MS) führte in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht beim Sozialamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 17. Oktober 2019 eine Stichprobenprüfung zum Themenschwerpunkt allgemeine Leistungsvoraussetzungen sowie etwaige Leistungsausschlüsse und der Nachrang der Grundsicherung durch. Beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zu erstmalig bewilligten Anträgen auf Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen aus dem Jahr 2018 umfasste die zu prüfende Stichprobe 25 Leistungsfälle. Für die Prüfung wurde ein bundeseinheitlicher Themenschwerpunkt festgelegt.

Es wurde um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis gebeten.

Der Prüfbericht hat folgenden Inhalt:

„Prüfbericht zur Stichprobenprüfung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) am 17. Oktober 2019 zu erstmalig bewilligten Anträgen auf Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen aus dem Jahr 2018 Prüfungsgegenstand: Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen sowie etwaige Leistungsausschlüsse und der Nachrang der Grundsicherung.“

I. Ausgangslage

Volljährige Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestreiten können, erhalten auf Antrag gemäß § 41 i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII Grundsicherung nach

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

dem Vierten Kapitel SGB XII soweit sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

1.1 Umfang und Gegenstand

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (MS) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben für das Jahr 2019 eine Abrede zur Durchführung einer probeweisen Stichprobenprüfung getroffen. In dieser Abrede wurde festgelegt, dass durch das MS insgesamt mindestens 50 Leistungsfälle bei zwei Trägern zu prüfen sind. Pro Träger umfasste die zu prüfende Stichprobe 25 Leistungsfälle. Für die Prüfung wurde ein bundeseinheitlicher Themenschwerpunkt festgelegt. Der Prüfgegenstand waren die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen sowie etwaige Leistungsausschlüsse und der Nachrang der Grundsicherung. Aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses des Bundestages vom 17. Mai 2019 haben wir entschieden, die Prüfungen auf alle Träger des Landes Sachsen-Anhalt auszuweiten, jedoch ausschließlich Leistungsfälle der Grundsicherung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung zu prüfen.

1.2 Vorgehensweise

Für die Überprüfung der Entscheidungen zu den 25 erstmalig bewilligten Anträgen auf Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen aus dem Jahr 2018 wurden bundeseinheitliche Prüfungsleitfragen zugrunde gelegt. Hierbei wurden neben der Antragstellung, dem Beginn des Bewilligungszeitraums, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und der Leistungsberechtigung wegen Alters bzw. wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung auch etwaige Leistungsausschlüsse und der Nachrang von Grundsicherung betrachtet. Die Prüfleitfragen konnten mit „ja“, „nein“ oder vereinzelt auch mit „unzutreffend“ beantwortet werden. Bei zwei der geprüften Fälle handelte es sich nicht um laufende Fälle der Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung. Ein Antrag (Aktenzeichen: 5009.011602) wurde zurückgenommen. Bei dem zweiten Fall handelte es sich nicht um eine Erstbewilligung aus dem Jahr 2018, sondern um eine erneute, jedoch darlehensweise Bewilligung nach § 91 aufgrund eines Erbes. Aus diesem Grund bleiben diese Fälle bei den Prüfergebnissen unberücksichtigt.

II. Prüfergebnisse

1. Antragstellung

Gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII wird Grundsicherung auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Gewährung von Grundsicherung und nicht nur die Einleitung des Verwaltungsverfahrens. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Er kann in der Grundsicherung schriftlich, mündlich und elektronisch erfolgen und muss nicht zwingend unterschrieben sein (vgl. Kirchhoff, in Hauck/Noftz, SGB XII, K§44, Rn. 7). Ein Antrag lag in allen 23 relevanten Leistungsfällen vor.

2. Beginn Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt gemäß § 44 Abs. 2 S. 1 SGB XII am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde und auch die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus ist bei einer Erstbewilligung nach dem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), welcher mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze endet, gemäß § 44 Abs. 3 S. 3 SGB XII zu beachten, dass der Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Monats beginnt, der auf den sich nach § 7a SGB II ergebenden Monat folgt. In sechs Fällen wurden die Leistungen der Grundsicherung ab dem Ersten des Kalendermonats bewilligt, in dem der Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen des § 41 SGB XII erfüllt waren. In einem Fall wurden Leistungen für Zeiträume vor dem Antragsmonat bewilligt. Dies war Fall, weil durch das Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 SGB II formlos Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB

XII beantragt wurden und die leistungsberechtigte Person erst zu einem späteren Zeitpunkt einen formellen Antrag stellte. In 16 Fällen wurden die Leistungen der Grundsicherung erst nach Ablauf des Antragsmonats bewilligt, weil die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorlagen.

3. Gewöhnlicher Aufenthalt

Voraussetzung für die Gewährung von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII der gewöhnliche Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der gewöhnliche Aufenthalt ist gemäß § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I dort, wo sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. In allen 23 geprüften Leistungsfällen wurde der gewöhnliche Aufenthalt geprüft. In keinem Fall mangelte es am gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

4.1 Leistungsberechtigung wegen Alters

Anspruch auf Grundsicherung im Alter hat gemäß § 41 Abs. 2 SGB XII, wer die Altersgrenze erreicht hat. Die in § 41 Abs. 2 SGB XII normierte Altersgrenze entspricht der in § 35 i.V.m. § 235 Abs. 2 SGB VI festgelegten Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass gemäß § 44 Abs. 3 SGB XII bei einer Erstbewilligung nach dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II endet, der Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Monats beginnt, der auf den sich nach § 7a SGB II ergebenden Monat folgt. Eine Prüfung der Grundsicherung wegen Alters erfolgte nicht.

4.2 Leistungsberechtigung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung hat, wer gemäß § 41 Abs. 1 und 3 SGB XII das 18. Lebensjahr vollendet hat und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt gemäß § 45 SGB XII durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung. Soweit die dauerhafte volle Erwerbsminderung nicht bereits im Rahmen eines Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger festgestellt wurde oder dieser eine gutachterliche Stellungnahme nach § 109a Abs. 2 und 3 SGB VI abgegeben hat, erfolgt die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch ein Ersuchen. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers ist in jedem Fall bindend. Ein Ersuchen erfolgt nicht, wenn die antragstellende Person in einer WfbM den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchläuft oder im Arbeitsbereich beschäftigt ist. Ein Ersuchen erfolgt auch nicht, wenn der Fachausschuss einer WfbM über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt. In allen 23 geprüften Leistungsfällen wurde Grundsicherung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung gemäß § 41 Abs. 3 SGB XII bewilligt. In acht Fällen lag zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung ein Rentenbescheid wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage vor. Weitere acht antragstellende Personen waren zum Zeitpunkt der Entscheidung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig. In fünf Fällen lag zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung ein Gutachten oder eine gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers vor, in dem die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt worden ist. In zwei Fällen lag zum Zeitpunkt der Entscheidung lediglich ein Bescheid über die Ablehnung der Erwerbsminderungsrente wegen nichterfüllter Wartezeiten vor, in dem vermerkt ist, dass die volle Erwerbsminderung besteht. Das entsprechende Gutachten wurde nicht angefordert.

5. Leistungsausschlüsse

5.1 Minderjährigkeit

Grundsicherung wird gemäß §41 Abs. 3 SGB XII nur Personen gewährt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Personen waren bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes volljährig.

5.2 Ausländische Personen

Gemäß § 23 SGB XII sind bestimmte ausländische Personen von der Grundsicherung ausgeschlossen. So haben Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und ausländische Personen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erhalten, keinen Anspruch auf Grundsicherung. 22 der prüfungsrelevanten antragstellenden Personen besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft. Die ausländische Person war nicht leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG oder eingereist um Sozialleistungen zu erhalten.

5.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Bedürftigkeit

Wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, hat gemäß § 41 Abs. 4 SGB XII keinen Anspruch auf Grundsicherung. Vorsätzlich handelt, wer durch sein Handeln die Bedürftigkeit billigend in Kauf nimmt oder wem es gezielt auf die Herbeiführung der Bedürftigkeit ankommt. Grob fahrlässig führt derjenige die Bedürftigkeit herbei, der nach subjektiven Maßstäben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. In 21 Leistungsfällen wurde geprüft, ob die antragstellende Person ihre Hilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. In keinem dieser Leistungsfälle war dies der Fall. In den verbleibenden zwei Fällen blieb die entsprechende Frage im Antragsbogen unbeantwortet. Eine weitergehende Prüfung erfolgte durch den Träger nicht.

5.4 Auszubildende

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII. Keine der geprüften antragstellenden Personen befand sich in einer (förderfähigen) Ausbildung.

5.5 Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern

Gemäß § 43 Abs. 5 SGB XII sind Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen beträgt jeweils mehr als 100.000,00 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Diese Vermutung ist durch den Träger zu widerlegen. In keinem Fall wurde die Vermutung, dass das Jahreseinkommen von 100.000,00 Euro unterhaltspflichtigen Kindern und/oder Eltern jeweils nicht überschritten wird, widerlegt.

6. Nachrang

Wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält, erhält gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII keine Leistungen der Sozialhilfe. In drei Fällen wurde hinsichtlich einer aus dem Antragsverfahren bekannten und beantragten (und noch nicht bewilligten) vorrangigen Leistung gegenüber dem anderen Sozialleistungsträger ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff SGB X erhoben. In keinem der geprüften Fälle war aus dem Antragsverfahren ein Anspruch der leistungsberechtigten Person gegen einen Dritten, der nicht Träger i.S.v. §§ 12, 68 SGB I ist, bekannt. Eine mögliche Überleitung gemäß §93 SGB XII wurde daher in keinem Fall geprüft. Unterhaltszahlungen fließen in keinem der 23 Fälle. Entsprechende Einkünfte wurden folglich nicht leistungsmindernd bei der Grundsicherung berücksichtigt. Mangels unterhaltsverpflichteter Personen hat der

Landkreis Anhalt-Bitterfeld in keinem Fall den Übergang eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 94 SGB XII angezeigt.

III. Handlungsbedarf

In den beiden Fällen (Az.:5001.011172 und 5025.011254), in denen lediglich der Bescheid über die Ablehnung der Erwerbsminderungsrente vorliegt, sollten die entsprechenden Gutachten vom Träger der Rentenversicherung angefordert und zur Akte genommen werden. Bezüglich der möglichen Leistungsausschlüsse wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Hilfebedürftigkeit bzw. wegen Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und/oder Eltern ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Fragen hierzu von den antragstellenden Personen im Antragsbogen beantwortet sind. Insbesondere hinsichtlich der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Hilfebedürftigkeit ist zu beachten, dass der Leistungsausschluss nach § 41 Abs. 4 SGB XII lediglich in der Grundsicherung greift, so dass in einem solchen Fall anschließend ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu prüfen wäre. Ein möglicher Unterhaltsrückgriff ist bei bewilligter Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr ausgeschlossen. Der § 43 Abs. 5 SGB XII sieht dies nur für die Grundsicherung vor. Ergänzend sind gegebenenfalls die Regelungen des § 103 SGB XII (Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten) und des § 26 Abs. 1 S. 1 SGB XII (Leistungseinschränkung) zu beachten. Ist Grundsicherung allerdings trotz eines vorliegenden Leistungsausschlusses nach § 41 Abs. 4 SGB XII bewilligt worden, sind die zugrundeliegenden Verwaltungsakte gemäß der §§ 44 ff SGB X aufzuheben und die Leistungen nach § 50 SGB X zu erstatten, (vgl. Kirchhoff, in Hauck/Noftz, SGB XII, K§ 41 Rn. 79ff).

IV. Empfehlungen

In Fällen, in denen der Antragsmonat nicht gleichzeitig der Monat des Leistungsbeginns ist, sollte auf dem Antragsbogen vermerkt werden, ab wann die Leistungen beantragt werden. Andernfalls müsste für den Antragsmonat eine Entscheidung ergehen.“

Im aktuellen Haushalt, Budget Nr. 14 Rechnungsprüfungsamt, gibt es eine deutliche Abweichung vom Teilergebnisplan zum Finanzplan beim Ergebnis 2019, das sind größenordnungsmäßig fast 40.000 EUR weniger ordentliche Aufwendungen als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind es fast 10 Prozent Abweichungen, nämlich ca. 8.000 EUR weniger im Vergleich zu den ordentlichen Erträgen. Es wurde um schriftliche Beantwortung gebeten.

Die Frage bezieht sich auf die Abweichung des Teilfinanzplanes zum Teilergebnisplan bezogen auf das Ergebnis im Jahr 2019 für den Teilhaushalt des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Finanzplan werden die zu leistenden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Das Ergebnis 2019 bildet die Einzahlungen und Auszahlungen wieder, die kassenwirksam im Jahr 2019 auf das Konto des Landkreises eingegangen bzw. ausgezahlt worden sind.

Eine Periodenabgrenzung erfolgt nicht, insoweit bleibt das Kassenwirksamkeitsprinzip erhalten.

Im Ergebnisplan werden als Ergebnis 2019 die Erträge und Aufwendungen dargestellt, die dem Haushaltsjahr 2019 sachlich zuzuordnen sind. Konkret heißt das, wenn Gebühren für eine Prüfung 2019 erhoben wurden und erst im Jahr 2020 bezahlt wurden, erscheint die Anordnung in der Ergebnisrechnung 2019, aber in der Finanzrechnung erst mit dem Geldeingang im Jahr 2020 die Ist-Buchung. Aufwendungen und Erträge werden grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind.

Die Unterschiede kommen immer dann zustande, wenn die Zahlungen jahresübergreifend erfolgen. Konkret am Beispiel für die öffentlich - rechtlichen Leistungsentgelte:

Angeordnet wurden für dieses Sachkonto Gebühren in Höhe von 70.004,35 EUR im Jahr 2019 (siehe Ergebnisplan – Ergebnis 2019 – öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte) im Ist als zahlungswirksam sind 57.141,85 EUR im Jahr 2019 ausgewiesen (siehe Finanzplan Ergebnis 2019), da die Einnahme erst im Jahr 2020 auf das Konto des Landkreises eingezahlt worden ist.
Bei den Aufwendungen ist die Differenz ursächlich mit den Beamtenbezügen zu erklären, die im Dezember für Januar bezahlt werden.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



U. Schulze
Landrat